



Marktgemeinde Zell am Ziller

Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: bauamt@zell-am-ziller.tirol.gv.at

S a t z u n g

über die Verleihung von „Ehrenzeichen“, „Verdienstzeichen“, „Ehrenkreuz“ und über die Ernennung zum „Ehrenbürger“, gemäß Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Ziller vom 11. Oktober 1988;

I.

Ehrenzeichen der Gemeinde Zell am Ziller:

- (1) Zur Anerkennung von Verdiensten um die Gemeinde Zell am Ziller wird das „Ehrenzeichen der Gemeinde Zell am Ziller in Silber“ und das „Ehrenzeichen der Gemeinde Zell am Ziller in Gold“ geschaffen. Das „Ehrenzeichen der Gemeinde Zell am Ziller in Silber“ bzw. das „Ehrenzeichen der Gemeinde Zell am Ziller in Gold“ wird nach Maßgabe der Verdienste und Leistungen der zu ehrenden Person vergeben.
- (2) Das „Ehrenzeichen“ wird an Personen verliehen, die sich um die Gemeinde im öffentlichen und privaten Wirken Verdienste erworben oder im Interesse der Gemeinde Leistungen in kultureller, wirtschaftlicher, sportlicher und sozialer Hinsicht erbracht haben.
- (3) Das „Ehrenzeichen“ besteht aus
 - a) einer runden Plakette aus unedlem Metall – jeweils silber- oder goldfärbig – mit dem Gemeindewappen, welches vom Schriftzug „Ehrenzeichen – Gemeinde Zell am Ziller“ umgeben ist, gehalten von einer Dreiecksschleife in den Farben schwarz/gelb;
 - b) Kleinausführung, zum Anstecken auf dem Kragenaufschlag geeignet.
- (4) Die Verleihung des „Ehrenzeichens“ wird nach Vorberatung und Antragstellung durch den Kulturausschuß oder den Gemeindevorstand vom Gemeinderat beschlossen, welcher mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder entscheidet. Der Gemeinderat entscheidet auch darüber, ob das „Ehrenzeichen der Gemeinde Zell am Ziller in Silber“ oder das „Ehrenzeichen der Gemeinde Zell am Ziller in Gold“ verliehen wird, wobei der Verleihung des Ehrenzeichens in Gold höherwertige Verdienste zugrunde zu legen sind, als für die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber. Die Abstimmung hat geheim und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu erfolgen.

- (5) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Gemeinderates und die in der Gemeinde Zell am Ziller ansässigen Körperschaften und Vereine.
- (6) Mit dem „Ehrenzeichen“ ist dem Beliehenen eine vom Bürgermeister und dessen Stellvertreter(n) unterzeichnete Urkunde auszuhändigen.
- (7) Unehrenhaftes Verhalten schließt von der Verleihung des „Ehrenzeichens“ aus. Wird ein solches nach der Verleihung festgestellt, kann das Ehrenzeichen aberkannt werden. Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wurde. Der Ausgezeichnete ist diesfalls verpflichtet, das „Ehrenzeichen“ samt Urkunde zurückzugeben.
- (8) Das „Ehrenzeichen“ bleibt im Eigentum des Beliehenen und dessen Erben. Zum Tragen desselben ist jedoch nur der Beliehene berechtigt. Falls dem Beliehenen das „Ehrenzeichen“ in Verlust gerät, kann er eine Zweitausfertigung gegen Kostenersatz anfordern.
- (9) Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen fortlaufend zu führen und eine Kopie oder Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren.

II.

Verdienstzeichen der Gemeinde Zell am Ziller:

- (1) Zur Anerkennung von Verdiensten um die Gemeinde Zell am Ziller wird das „Verdienstzeichen der Gemeinde Zell am Ziller“ geschaffen.
- (2) Das „Verdienstzeichen“ wird an Personen verliehen, die sich um die Gemeinde im öffentlichen und privaten Wirken besondere Verdienste erworben oder im Interesse der Gemeinde Besonderes in kultureller, wirtschaftlicher, sportlicher und sozialer Hinsicht geleistet haben. Für die Verleihung dieser Auszeichnung sind höherwertige Verdienste Voraussetzung, als für die Verleihung des Ehrenzeichens.
- (3) Das „Verdienstzeichen“ besteht aus einem Ansteckzeichen aus unedlem Metall, darstellend ein silberfarbenes Malteserkreuz, im Mittelteil das Gemeindewappen in emaillierter Ausführung mit folgendem Text: „Für besondere Verdienste, Gemeinde Zell am Ziller“.
- (4) Ausführungen:
 - a) Normale Ausführung mit Ansteckschleife (Dreiecksschleife mit Anstecknadel) welche an der linken Rockseite in Brusthöhe getragen wird;
 - b) Kleinausführung, zum Anstecken auf dem Kragenaufschlag geeignet.
- (5) Die Verleihung des „Verdienstzeichens“ wird nach Vorberatung und Antragstellung durch den Kulturausschuß oder den Gemeindevorstand vom Gemeinderat beschlossen, welcher mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder entscheidet. Die Abstimmung hat geheim und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu erfolgen.
- (6) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Gemeinderates und die in der Gemeinde ansässigen Körperschaften und Vereine.
- (7) Mit dem „Verdienstzeichen“ ist dem Beliehenen eine vom Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes unterschriebene Urkunde auszuhändigen.
- (8) Unehrenhaftes Verhalten schließt von der Verleihung des „Verdienstzeichens“ aus. Wird ein solches nach der Verleihung festgestellt, kann das

Verdienstzeichen aberkannt werden. Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wurde. Der Ausgezeichnete ist diesfalls verpflichtet, das „Verdienstzeichen“ samt Urkunde zurückzugeben.

- (9) Das „Verdienstzeichen“ bleibt im Eigentum des Beliehenen und dessen Erben. Zum Tragen desselben ist jedoch nur der Beliehene berechtigt. Falls dem Beliehenen das „Verdienstzeichen“ in Verlust gerät, kann er eine Zweitausfertigung gegen Kostenersatz anfordern.
- (10) Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen fortlaufend zu führen und eine Kopie oder Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren.

III.

Ehrenkreuz der Gemeinde Zell am Ziller:

- (1) Zur Würdigung besonderer Leistungen, die das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Zell am Ziller gefördert haben, wird das „Ehrenkreuz der Gemeinde Zell am Ziller“ geschaffen.
- (2) Das „Ehrenkreuz“ wird an Personen verliehen, die durch ihr bisheriges Verhalten im öffentlichen oder privaten Wirken das Wohl und Ansehen der Gemeinde auf irgendeinem Gebiet maßgeblich gefördert haben. Insbesondere wird es an Personen verliehen, die im politischen, sozialen, sportlichen, wirtschaftlichen Bereich oder im privaten Leben besondere Leistungen vollbracht haben.
- (3) Ausführungen:
 - a) Das „Ehrenkreuz“ wird in 14-karätigem Gold auf silbernen Untergrund ausgeführt und soll das Gemeindewappen beinhalten. Die Halterung des Ehrenkreuzes besteht aus einer dreieckigen Ansteckschleife in den Farben schwarz/gold;
 - b) Kleinausführung zum Anstecken am Kragenaufschlag geeignet.
- (4) Die Verleihung des „Ehrenkreuzes“ wird – nach Vorberatung und Antragstellung durch den Kulturausschuß oder den Gemeindevorstand – vom Gemeinderat beschlossen, welcher mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder entscheidet. Die Abstimmung hat geheim und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu erfolgen.
- (5) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Gemeinderates.
- (6) Mit dem „Ehrenkreuz“ ist dem Beliehenen eine vom Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderates unterzeichnete Urkunde auszuhändigen.
- (7) Unehrenhaftes Verhalten schließt von der Verleihung des „Ehrenkreuzes“ aus. Wird ein solches nach der Verleihung festgestellt, kann das „Ehrenkreuz“ aberkannt werden. Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wurde. Der Ausgezeichnete ist diesfalls verpflichtet, das „Ehrenkreuz“ samt Urkunde zurückzugeben.
- (8) Das „Ehrenkreuz“ bleibt Eigentum des Beliehenen und dessen Erben. Zum Tragen desselben ist jedoch nur der Beliehene berechtigt. Falls dem Beliehenen das „Ehrenkreuz“ in Verlust gerät, kann er eine Zweitausfertigung gegen Kostenersatz anfordern.

- (9) Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen fortlaufend zu führen und eine Kopie oder Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren.

IV.

Ehrenbürger:

- (1) Personen, die sich um die Gemeinde *besonders* verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat nach den Bestimmungen des § 5 TGO 1966 zu „Ehrenbürgern“ ernennen. Bei Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bedarf die Ernennung der Genehmigung der Landesregierung. Diese darf nur versagt werden, wenn staatspolitische Interessen dagegen sprechen. Die Ernennung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wurde.
- (2) „Ehrenbürgern“ wird ein Ehrenring aus Gold mit dem Gemeindewappen als sichtbares Zeichen des Dankes ebenfalls mit der Ehrenbürgerurkunde, unterzeichnet vom Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderates, verliehen.
- (3) Die Ernennung zum „Ehrenbürger“ wird – nach Vorberatung und Antragstellung durch den Kulturausschuß oder den Gemeindevorstand – vom Gemeinderat beschlossen. Der Gemeinderat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Falls der Gemeinderat dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festlegt, kann die Abstimmung unter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgen.
- (4) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Gemeinderates.
- (5) Der Ehrenring bleibt im Eigentum des Beliehenen und dessen Erben. Zum Tragen desselben ist jedoch nur der Beliehene berechtigt. Falls dem Beliehenen der Ehrenring in Verlust gerät, kann er eine Zweitausfertigung gegen Kostenersatz anfordern.
- (6) Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen fortlaufend zu führen und eine Kopie oder Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren.
- (7) Die Höchstzahl an lebenden Ehrenbürgern soll nach Möglichkeit die Zahl „drei“ nicht überschreiten.

Der gegenständlichen Satzung wurde seitens der Abteilung Ib des Amtes der Tiroler Landesregierung mittels Schreiben vom 13.12.1988, Zl. Ib-6156/3-1988, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.